

Stadt Ulm
Fachbereich Bildung
und Soziales



Richtlinien der Stadt Ulm „Zuverdienst“ (Zuverdienst-Richtlinien Stadt Ulm)

1. Präambel

Mit dem Modellprojekt „Zuverdienst“ haben die Stadt Ulm, der Landkreis Biberach und der Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 01.10.2012 bis 30.09.2015 ein für die Region abgestimmtes Projekt für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung erprobt. Ziel des Projektes war es, aufbauend auf die bisherigen Strukturen Beschäftigungsmöglichkeiten für die betroffenen Menschen zu schaffen, um damit Teilhabemöglichkeiten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzubieten.

Das Projekt hat sich bewährt. Der „Zuverdienst“ wird daher als Angebot auf Dauer installiert.

2. Begriffsdefinition

„Zuverdienst“ stellt ein ambulantes Angebot an tagesstrukturierenden Maßnahmen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 33 SGB IX dar.

Durch Betreuung und Anleitung soll dem betroffenen Personenkreis,

- der die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder die Anforderungen an eine Qualifizierung oder Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nicht oder noch nicht erfüllt oder
- der eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung aufgrund seines Alters oder aus persönlichen Gründen nicht oder nicht mehr besucht

und für den der Zuverdienst geeignet und erforderlich ist, ermöglicht werden, die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen.

3. Allgemeine Regelungen

a. Berechtigter Personenkreis

Am Zuverdienst können Menschen mit einer wesentlichen Behinderung teilnehmen, bei denen die Voraussetzungen des § 53 SGB XII vorliegen und für die die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ulm gegeben ist.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Menschen, die bereits ein tagesstrukturierendes Angebot erhalten oder die die Voraussetzungen für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dem Grunde nach erfüllen.

Teilnehmer unter der Altersgrenze des § 41 Abs 2 SGB XII erhalten dieses Angebot als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, die anderen Teilnehmer als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind im Gegensatz zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 92 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII einkommens- und vermögensunabhängig.

b. Ziel der Maßnahme

Ziel der Maßnahme ist es den Teilnehmern eine Sinn, Selbstwert und Kontakt stiftende Tätigkeit zu ermöglichen und damit Teilhabemöglichkeiten zu schaffen. Außerdem sollen durch diese Maßnahme andere Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere stationäre Maßnahmen, vermieden werden.

4. Qualitäts- und Abrechnungsregelungen

a. Qualitätsanforderung an den Maßnahmeträger

Der Maßnahmeträger hat sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Bedarfe der Teilnehmer erfüllt werden können. Diese sind insbesondere:

- Abklärung einer beruflichen Perspektive, soweit dies nicht Aufgabe anderer (zum Beispiel Trägern der beruflichen Rehabilitation oder des Integrationsfachdienstes) ist.
- Vorbereitung für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine Qualifizierung/Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.
- Sicherstellung einer angemessenen Tagesstruktur für Menschen, die über die vorhandenen Angebote der Tagesstätte hinaus eine solche benötigen.

Dazu hat er fachlich geeignetes Personal bereit zu stellen, welches regelmäßig angeleitet und geschult wird.

Die Arbeitsangebote sollen verschiedene Interessensgebiete abdecken und an mindestens 5 Tagen in der Woche vorgehalten werden. Die Tätigkeiten sollten so ausgestaltet sein, dass sie dem wechselnden beziehungsweise unterschiedlichen Leistungsvermögen der Teilnehmer angepasst werden können. Die Arbeit sollte inhaltlich und vom Umfang her abstufbar sein: Von einfachen bis hin zu komplexeren Tätigkeiten; von geringen zu höheren Mengen.

Der Teilnehmer und der Anbieter des Zuverdienstes wirken am jeweiligen Gesamtplanverfahren nach § 58 SGB XII mit. Bestandteil dessen ist insbesondere die Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Hilfeplankonferenzen oder Teilhabekonferenzen. Fallbezogen wird geregelt, in welchen Abständen dem Träger der Eingliederungshilfe Entwicklungsberichte vorzulegen sind. Ein solcher ist in allen Fällen innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden aus dem Zuverdienst zu übersenden.

b. Berichtswesen

Bei Ausscheiden oder Abwesenheit eines Teilnehmers von mindestens 6 Wochen erfolgt vom Anbieter eine Information an den Träger der Eingliederungshilfe.

Der Beschäftigungsträger erstellt für den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen jährlichen Bericht. Dieser beinhaltet insbesondere die namentliche Auflistung der Teilnehmer, das Aufnahme- und Endedatum, die Teilnehmerzahl mit Angabe der geleisteten Stunden, die Anzahl der im Berichtsjahr neu aufgenommenen und ausgeschiedenen Teilnehmer mit Angabe der eventuellen Anschlussmaßnahme bzw. des Arbeitgebers. Dieser Bericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres fällig.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Verfahrensabsprachen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes auf örtlicher Ebene.

c. Zugang

Teilnehmen können Menschen nach Punkt 3 a dieser Richtlinien nach vorheriger Genehmigung (Verwaltungsakt) durch den Träger der Eingliederungshilfe.

Grundsätzlich gilt der Nachrang der Sozialhilfe. Eventuell vorrangige Angebote anderer Leistungsträger sind in Anspruch zu nehmen.

d. Zeitlicher Umfang des Angebots

Arbeitsmöglichkeiten im Rahmen des Zuverdienstes sind monatlich bis zu 65 Stunden pro Teilnehmer möglich.

Da die Zielgruppe ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Arbeitszeit benötigt, wird die Maßnahme immer in Form eines Gesamtkontingents für den Bewilligungszeitraums gewährt.

Bei einer Regelbewilligung von einem Jahr werden zum Beispiel 720 Stunden bewilligt, die Lage und Verteilung dieser Stunden kann zwischen Teilnehmer und Anbieter frei gewählt werden.

e. Finanzierung

Die Kosten des Arbeitsplatzes sowie die Aufwandsentschädigung der Teilnehmer trägt der Beschäftigungsträger.

Pro Teilnehmerstunde werden dem Träger der Maßnahme 5,20 € vergütet. Nicht volle Stunden werden anteilig vergütet.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet an den Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung zu bezahlen. Diese beträgt mindestens 1,10 € in der Stunde. Dem Maßnahmeträger bleibt es unbenommen eine höhere Aufwandsentschädigung zu leisten.

Die Aufwandsentschädigung der Teilnehmer wird nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII/§ 83 Absatz 1 SGB XII bei Leistungen nach dem SGB XII bis zu einer maximalen Aufwandsentschädigung von 200 € / Monat nicht angerechnet. Bei Erhalt einer Rente oder einer anderen Sozialleistungen wird empfohlen individuell mit dem jeweiligen Sozialleistungsträger abzuklären, ob und inwiefern der Zuverdienst Auswirkungen auf diese Leistung hat.

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Teilnahmekosten, insbesondere Fahrtkosten, abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist vom Maßnahmeträger an den Teilnehmer auszuführen.

f. Abrechnung

Der Beschäftigungsträger weist die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmer gegenüber dem Kostenträger anhand eines Stundennachweises nach.

Dieser Nachweis wird der Rechnung beigelegt, eine Rechnungsstellung pro Quartal wird empfohlen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2015 in Kraft und gelten auf unbestimmte Dauer.